

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Satzung zur 5. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und dem Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 21 Abs. 5f wird wie folgt geändert:

Nicht zugelassen sind Materialien und Gestaltungselemente aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoffen, Lichtbildern und Farben.

Der § 21 Abs 6 Satz 3 wird wie folgt geändert, Satz 4 wird hinzugefügt:

Das Abstellen von Pflanzschalen und Gestecken an der Grabstätte ist nicht zulässig. Das Ablegen einer einzelnen, natürlichen Blume auf der Grabplatte oder das zeitlich befristete Einbringen eines Blumengefäßes neben der Grabplatte sind erlaubt.

Der § 21 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Anderweitiger Grabschmuck kann an der zentralen Ablagestelle im Bereich der Urnenrasengrabstätten abgelegt werden. Unrechtmäßig abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung ersatzlos beräumt.

Artikel 2

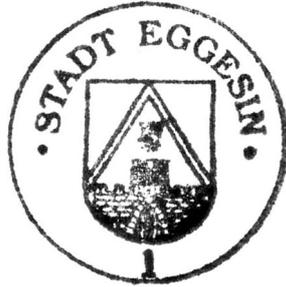
Die 5. Änderung der Satzung für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin wurde am 10.12.2020 durch die Stadtvertretung Eggesin beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 10.12.2020



Jesse

Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.